

1. Änderung der Satzung über die öffentliche Fernwärmeverversorgung der Gemeinde Pinnow

Artikel I

Die Satzung über die öffentliche Fernwärmeverversorgung der Gemeinde Pinnow vom 29.06.2022 wird wie folgt geändert:

§ 1 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

(4) Der Betrieb der öffentlichen Einrichtung von Fernwärmeanlagen zur Versorgung mit Wärme wird zum 30.04.2031 eingestellt.

§ 3 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht endet zum 30.04.2031.

§ 5 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

(3) Der Anschlusszwang endet zum 30.04.2031.

§ 6 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

(3) Der Benutzungzwang endet zum 30.04.2031.

§ 7 der Satzung wird wie folgt geändert:

Grundstückseigentümer sind vom Anschluss- und Benutzungzwang vor dem 30.04.2031 nach schriftlicher oder elektronischer Anzeige befreit.

Die Befreiung tritt 4 Wochen nach Zugang der Anzeige bei dem Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz; info@amt-crivitz.de in Kraft.

Die fachgerechte Trennung und der Rückbau des Hausanschlusses erfolgt nach Abstimmung zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Eigenbetrieb Fernwärmeverversorgung Pinnow auf Kosten des Grundstückseigentümers.

Nach Beendigung des Anschluss- und Benutzungzwanges endet das Anschluss- und Benutzungsrecht gemäß § 3. Ein Wiederanschluss erfolgt nicht.

§ 11 wird wie folgt geändert:

Der Anschluss an die Fernwärmeanlagen ist vom Verpflichteten bei der Gemeinde Pinnow über das Amt Crivitz zu beantragen. Bei Neubauten kann der Antrag mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden. Ein Antrag kann nach dem 30.04.2031 nicht mehr gestellt werden.

Artikel II

Die 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Fernwärmeverversorgung der Gemeinde Pinnow tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 03.12.2025

Im Original gez.

Tiroux

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Hiermit wird die 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Fernwärmeverversorgung der Gemeinde Pinnow öffentlich bekannt gemacht.

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Pinnow geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.